

Sichtweiten müssen sich auf den Fahrbahnrand beziehen siehe RVS03.05.12, Seite 26:

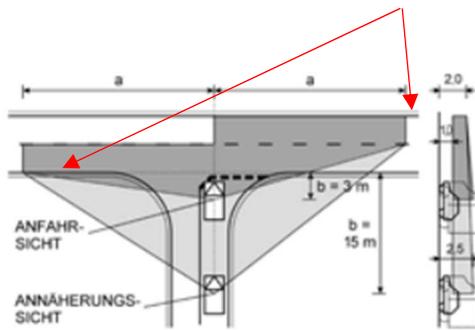


Abbildung 29: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten

Sichtweiten sind geschwindigkeitsabhängig:

RVS:

Tabelle 9: Schenkellängen a

Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Wobei gemäß RVS bei Grundstückszufahrten die Reduktion der Schenkellänge auf a_{PKW} erfolgen kann. Geschwindigkeit endet allerdings bei 50km/h

Die deutsche Richtlinie RAS 06 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen):

Tabelle 59: Schenkellänge I der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

V_{zul}	Schenkellänge I
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

Anfahrsicht

Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen I [m] der Tabelle 59 zu entnehmen sind.